

## Schutzkonzept Covid-19

Das vorliegende Schutzkonzept gilt seit 31. Mai 2021 für den Betrieb des Historischen und Völkerkundemuseums St.Gallen. Es wird laufend den aktuell geltenden Empfehlungen und Weisungen der Behörden angepasst. Besucherinnen und Besucher werden über die Webseite des Museums und vor Ort über die gültigen Massnahmen und notwendigen Verhaltensweisen informiert.

### Maskenpflicht

Im Museum gilt für alle öffentlich zugänglichen Bereiche eine allgemeine Maskenpflicht. Die Regel gilt für Besuchende ab 12 Jahren. Sind Personen anwesend, die von der Maskenpflicht ausgenommen sind, muss der Abstand eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, werden die Kontaktdaten erhoben. Das Personal ist befugt, das Tragen einer Maske einzufordern.

### Handhygiene

#### 1 Hygienematerial

In den Besucher-WC's sind die Lavabos mit Seife und wegwerfbaren Papierhandtüchern ausgestattet. Seifen- und Handtuchspender werden regelmässig nachgefüllt, und es ist sichergestellt, dass genügend Nachfüllmaterial vorhanden ist.

#### 2 Desinfektionsmittel

Beim Museumseingang im Foyer (Eingang zur Sonderausstellung und zum Museumscafé) steht ein Hand-Desinfektions-Mittel zur Verfügung, ebenso vor dem Kindermuseum und in der Sonderausstellung im Untergeschoss.

#### 3 Empfang und Museumsshop

Es wird ersucht, keine Barzahlungen vorzunehmen, sondern Zahlungen per Kredit- bzw. Bankkarte, wenn immer möglich kontaktlos zu tätigen. Tasten an Zahlungsterminals werden regelmässig gereinigt. Für den Austausch von Bargeld, Dokumenten und Verkaufsmaterial ist eine Durchreiche im Plexiglasschutz vorgesehen, damit kein direkter Kontakt entsteht. Die Ablagefläche wird regelmässig gereinigt.

### Abstand halten

#### 4 Kontaktzonen, Ausstellungsräume

Im Bereich Empfang und Shop werden zu jeder Zeit 1,5 Meter Abstand zwischen den Besuchenden und zwischen Besuchenden und dem Personal eingehalten.

Im Bereich der Kasse ist eine Schutzvorrichtung aus Plexiglas installiert, um die Distanz zwischen Kassenpersonal und einzelnen Besuchenden auf unter 1,5 Meter reduzieren zu können. Alle Touchscreens in den Ausstellungsräumen werden mehrmals täglich vom Aufsichtspersonal gereinigt.

Die Besucher des Kindermuseums werden beim Treppenaufgang darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu reinigen. Es steht eine beschränkte Auswahl an Farbstiften und Spielsachen zur Verfügung, die regelmässig gereinigt und gewaschen werden. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass die Benützung auf Risiko des Besuchers geschieht.

In der Abteilung der Kantonsarchäologie im Untergeschoss werden alle Attraktionen, die berührt werden können, ebenfalls regelmässig gereinigt. Für Objekte, bei denen dies nicht möglich ist (Kleider für Verkleidungen, Kettenhemd usw.) übernimmt der Besucher das Risiko der Verwendung.

## 5 Anzahl Besuchende HVM

Um die Empfehlung des VMS erfüllen zu können (1 Person pro 10 m<sup>2</sup> Besucherfläche), dürfen sich in den Ausstellungsräumen (2963 m<sup>2</sup>) des HVM rein rechnerisch **maximal 296 Besucher** befinden. Die **Anzahl der gleichzeitig Anwesenden wird vom Personal kontrolliert**. Die Personenzahl beinhaltet auch das anwesende Personal. Die Grundlage für die Berechnung bildet die im Gebäudegrundriss eingetragene Quadratmeter der Ausstellungsräume. Treppen, Büros und Werkstatträume sind nicht eingerechnet.

Die maximale Besucherzahl oder entsprechend tiefere Zahlen werden den Besuchenden kommuniziert (Empfehlung VMS). Es wird dafür gesorgt, dass der Abstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen eingehalten wird. Spezielle Attraktionen in den Ausstellungen werden intensiver kontrolliert.

Da der Mindestabstand in allen Ausstellungsräumen eingehalten werden kann, muss kein Bereich in den Ausstellungen geschlossen und kein Einbahnsystem durch die Ausstellungen signalisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Passieren von Türen oder der Benützung von Treppen die Eigenverantwortung der Besuchenden gilt.

## Veranstaltungen

### 6 Vorträge, Tagungen usw.

Veranstaltungen in Innenräumen dürfen generell mit maximal 100 Personen durchgeführt werden, im Aussenbereich mit maximal 300 Personen. Es gilt eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den Besucherinnen und Besuchern zugeordnet sein. Der Vortragssaal im HVM hat eine Kapazität von 120 Personen. Davon darf nur die Hälfte bzw. jeder zweite Sitz besetzt werden, d.h. es sind maximal 60 Personen erlaubt. Es ist das Tragen einer Maske vorgeschrieben (ab 12 Jahren).

Bei der Durchführung einer Veranstaltung mit Konsumation von Speisen und Getränken gelten dieselben Vorgaben wie im Gastro-Bereich (Sitzpflicht, Gästegruppen von maximal 4 Personen innen bzw. 6 Personen aussen pro Tisch, Kontaktdatenerhebung).

#### **7 Führungen, Schulbesuche, Workshops usw.**

Veranstaltungen (drinnen und draussen) für Schulklassen sind in Gruppen bis zu 50 Personen (Kinder und Guides inbegriffen) unter Beachtung folgender Regeln erlaubt: Tragen einer Maske (ab Sekundarstufe 2). Schulkinder sind ebenso wie Familien und Personen, die im gleichen Haushalt leben, von der Abstandsregel nicht betroffen. Die Kapazitätsgrenze gilt jedoch für Kinder bei individuellen Besuchen. Bei Schulklassen werden die Kontaktdaten der Schule erfasst.

### **Museumscafé**

#### **8 Betrieb**

Die Konsumation von Speisen und Getränken ist unter folgenden Bedingungen erlaubt: Sitzpflicht, maximal 4 Personen pro Tisch im Innenbereich und 6 Personen im Aussenbereich (dies gilt nicht für Eltern mit Kinder), ausreichende Abstände zwischen den Tischen (1,5 Meter) und Aufnahme der Kontaktdaten (ausgenommen sind Kinder in Begleitung ihrer Eltern).

### **Personal**

#### **9 Personenschutz**

Das Museum sorgt dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält. In den Büros (und nicht öffentlich zugänglichen Räumen) gilt ebenso eine Maskenpflicht, wenn mehr als eine Person im Raum anwesend ist. Es gilt eine Homeoffice-Empfehlung (keine Pflicht mehr).

#### **10 Personen mit COVID-19 am Arbeitsplatz**

Personen mit offensichtlichen Symptomen werden angewiesen, nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen und sich gemäss den Vorschriften des BAG selbst zu isolieren bzw. sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Dies gilt auch für Personen mit nur leichten Symptomen von COVID-19.

#### **11 Information**

Das Personal wird regelmässig über aktuell geltende Schutzbestimmungen und Massnahmen des Bundes (BAG) informiert. Der Kanton St.Gallen kann strengere Vorschriften erlassen.

Datum:

Unterschrift:

St.Gallen, 31. 05. 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Müller', is written over the signature line.